

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
aus Anlass der Vereinigung  
der **Stadtsparkasse Haltern am See** mit der Sparkasse Westmünsterland**

Der Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck -, nachstehend Sparkassenzweckverband Westmünsterland genannt, ist Träger der Sparkasse Westmünsterland mit Sitz in Ahaus und Dülmen.

Der Sparkassenzweckverband Westmünsterland ist nach § 11 Satz 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 30. Juni 2015 ermächtigt, für seine Mitglieder Verträge zu schließen über Einzelheiten der Besetzung von Gremien und Funktionen bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.

**Die Stadt Haltern am See ist Trägerin der Stadtsparkasse Haltern am See mit Sitz in Haltern am See.**

**Der Sparkassenzweckverband Westmünsterland**

und die **Stadt Haltern am See**

schließen nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1**

**Beitritt zum Sparkassenzweckverband,  
Trägerschaft und Vereinigung der Sparkassen**

- (1) Die **Stadt Haltern am See** tritt dem Sparkassenzweckverband Westmünsterland mit Wirkung vom **31. August 2023** bei.  
Der erweiterte Sparkassenzweckverband führt künftig den Namen „Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, **Haltern am See** und Billerbeck -“, nachstehend Sparkassenzweckverband Westmünsterland genannt.
- (2) Die **Stadt Haltern am See** überträgt mit Wirkung vom **31. August 2023** die Trägerschaft für die **Stadtsparkasse Haltern am See** auf den Sparkassenzweckverband Westmünsterland.
- (3) Die Sparkasse Westmünsterland und die **Stadtsparkasse Haltern am See** werden mit Wirkung vom **31. August 2023** (anstandsrechtlicher Vereinigungstichtag) vereinigt.  
Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2023 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der **Stadtsparkasse Haltern am See** im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Westmünsterland (aufnehmende Sparkasse) übergeht.  
Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Stadtsparkasse Haltern am See zum **31. Dezember 2022** zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).  
Die Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde wird eingeholt.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland vom 31. August 2015 sowie die Satzung für die Sparkasse Westmünsterland vom 31. August 2015 gemäß den Anlagen, die im Genehmigungsverfahren noch erforderliche Änderungen oder Ergänzungen erfahren können, **zu ändern**.

**§ 2**

**Name, Sitz und Hauptstellen der Sparkasse**

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen „Sparkasse Westmünsterland“.

- (2) Sie hat ihren juristischen Sitz weiterhin an den Hauptstellen in Ahaus und Dülmen.
- (3) Neben den Hauptstellen in Ahaus, Borken, Coesfeld, Dülmen, Gronau und Lüdinghausen wird auch die bisherige Hauptstelle der **Stadtsparkasse Haltern am See** zu einer Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland.

### § 3

#### Allgemeine Grundsätze für das Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander

- (1) Für die Aufteilung eines dem Träger von der vereinigten Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchst. b) SpkG zugeführten Teils des Jahresüberschusses sowie für die in der Satzung des Sparkassenzweckverbandes geregelte Haftung und Umlegung eines etwaigen Liquidationserlöses wird das folgende Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander festgelegt:

Kreis Borken	<del>36,73 %</del> 35,86 %
Kreis Coesfeld	<del>28,57 %</del> 27,89 %
Stadt Dülmen	<del>9,98 %</del> 9,74 %
Stadt Coesfeld	<del>6,78 %</del> 6,62 %
Stadt Vreden	<del>5,86 %</del> 5,72 %
Stadt Gronau	<del>5,59 %</del> 5,46 %
Stadt Isselburg	<del>3,20 %</del> 3,13 %
Stadt Stadtlohn	<del>2,83 %</del> 2,76 %
Stadt Billerbeck	<del>0,46 %</del> 0,45 %
<b>Stadt Haltern am See</b>	<b>2,37 %</b>

Die **Stadt Haltern am See** ist **ab dem Geschäftsjahr 2023** an einem dem Sparkassenzweckverband Westmünsterland von der Sparkasse Westmünsterland nach § 25 Abs. 1 Buchst. b) SpkG zugeführten Teil des Jahresüberschusses beteiligt.

- (2) Im Hinblick auf die Besetzung der Organe des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse wird ein Rotationsverfahren beibehalten, nach dem der Vorsitz des Verwaltungsrates und der Zweckverbandsversammlung sowie das Amt des Verbandsvorstehers zwischen Vertretern der Verbandsmitglieder aus dem Kreis Borken und Vertretern der Verbandsmitglieder aus dem Kreis Coesfeld nach Wahlperioden wechselt. Die jeweiligen Stellvertreterpositionen werden spiegelbildlich vergeben.

### § 4

#### Sparkassenzweckverband

- (1) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Westmünsterland soll aus insgesamt **48 Vertretern** bestehen. Davon entsenden

der Kreis Borken	16 Vertreter	(mit 32 Stimmen)
der Kreis Coesfeld	12 Vertreter	(mit 24 Stimmen)
die Stadt Dülmen	4 Vertreter	(mit 8 Stimmen)
die Stadt Coesfeld	3 Vertreter	(mit 6 Stimmen)
die Stadt Vreden	3 Vertreter	(mit 6 Stimmen)
die Stadt Gronau	6 Vertreter	(mit 6 Stimmen)
die Stadt Isselburg	1 Vertreter	(mit 2 Stimmen)
die Stadt Stadtlohn	1 Vertreter	(mit 2 Stimmen)
die Stadt Billerbeck	1 Vertreter	(mit 2 Stimmen)
<b>die Stadt Haltern am See</b>	<b>1 Vertreter</b>	<b>(mit 2 Stimmen)</b>

Die Vertreter der Stadt Gronau verfügen in der Verbandsversammlung über jeweils eine Stimme. Die Vertreter der anderen Verbandsmitglieder verfügen jeweils über zwei Stimmen, die Stimmabgabe kann von einem Vertreter nur einheitlich erfolgen.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, den Landrat des Kreises Borken und den Landrat des

Kreises Coesfeld im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode - ausgehend vom Vorsitzenden Landrat des Kreises Borken in der laufenden Wahlperiode - zum Vorsitzenden zu wählen.

- (3) Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen,
  - in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung einen Vertreter des Kreises Coesfeld zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, einen Vertreter des Kreises Borken.
  - in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung einen Vertreter der Verbandsmitglieder Vreden, Isselburg, Stadtlohn oder Gronau abwechselnd zu wählen - ausgehend vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden aus der Stadt Stadtlohn in der laufenden Wahlperiode - und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, abwechselnd einen Vertreter der Städte Dülmen oder Coesfeld - ausgehend vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden aus der Stadt Coesfeld in der vorherigen Wahlperiode.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen,
  - im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode den Landrat des Kreises Coesfeld und den Landrat des Kreises Borken zum Verbandsvorsteher zu wählen - ausgehend vom Verbandsvorsteher Landrat des Kreises Coesfeld in der laufenden Wahlperiode.
  - in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Verbandsvorsteher ist, den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt der Städte Isselburg, Vreden, Stadtlohn oder Gronau abwechselnd zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen - ausgehend vom stellvertretenden Verbandsvorsteher Bürgermeister der Stadt Stadtlohn in der laufenden Wahlperiode - und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Verbandsvorsteher ist, abwechselnd den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt der Städte Coesfeld oder Dülmen - ausgehend vom stellvertretenden Verbandsvorsteher Bürgermeister der Stadt Dülmen in der vorherigen Wahlperiode.
- (5) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind.  
An den Sitzungen nehmen ferner die Mitglieder und stv. Mitglieder des Sparkassenvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, den dem Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland jeweils vorsitzenden Landrat des Kreises Borken bzw. des Kreises Coesfeld in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe (SVWL), Münster, zu entsenden. Der in die SVWL-Verbandsversammlung daneben zu entsendende Vertreter darf nicht dem gleichen Kreisgebiet wie der entsandte Landrat angehören.

## § 5

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht auf der Grundlage einer vom **Finanzministerium der Finanzen** des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 28 Abs. 1 SpkG erteilten Ausnahmegenehmigung in der laufenden Wahlperiode aus 21 Mitgliedern sowie entsprechenden Stellvertretern, und zwar dem vorsitzenden Mitglied, 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und sieben Dienstkräften der Sparkasse.

In den folgenden Wahlperioden umfasst der Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland unter Inanspruchnahme der Erhöhungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG 18 Mitglieder sowie entsprechende Stellvertreter: das vorsitzende Mitglied, elf weitere sachkundige Mitglieder und sechs Dienstkräfte der Sparkasse.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, den Landrat des Kreises Coesfeld und den Landrat des Kreises Borken im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode - ausgehend vom Vorsitzenden Landrat

des Kreises Coesfeld in der laufenden Wahlperiode - zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Die Aufgaben des „Beanstandungsbeamten“ gemäß § 11 Abs. 3 SpkG nimmt im Falle der Verhinderung des dem Verwaltungsrat vorsitzenden Landrats der nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählte Landrat wahr.

(3) Von den sachkundigen Mitgliedern und ihren Stellvertretern stellen

a. in der laufenden Wahlperiode:

- der Kreis Borken = 5 Mitglieder,
- der Kreis Coesfeld = 5 Mitglieder (inkl. des Vorsitzenden),
- die Stadt Coesfeld = 1 Mitglied,
- die Stadt Dülmen = 1 Mitglied.
- die Stadt Vreden  
und die Stadt Isselburg = 1 Mitglied im Wechsel
- die Stadt Gronau = 1 Mitglied

b. in den folgenden Wahlperioden:

- der Kreis Borken = 5 Mitglieder (ggf. inkl. des Vorsitzenden),
- der Kreis Coesfeld = 4 Mitglieder (ggf. inkl. des Vorsitzenden),
- die Stadt Coesfeld = 1 Mitglied,
- die Stadt Dülmen = 1 Mitglied,
- die Stadt Vreden  
und die Stadt Isselburg = 1 Mitglied im Wechsel

Die Position des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates wird auf das Mitgliederkontingent der sachkundigen Mitglieder seines Kreises angerechnet.

(4) Nach § 11 Abs. 2 SpkG wählt die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen,

- in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einen Vertreter des Kreises Borken zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, einen Vertreter des Kreises Coesfeld.
- in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Coesfeld Vorsitzender ist, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates abwechselnd einen Vertreter der Verbandsmitglieder Dülmen oder Coesfeld zu wählen und in den Wahlperioden, in denen der Landrat des Kreises Borken Vorsitzender ist, abwechselnd einen Vertreter der Städte Isselburg oder Vreden.

(5) Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, die für die laufende Wahlperiode gewählten **sachkundigen** Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Westmünsterland bei der bei Fusionen stets erforderlichen Verwaltungsratsneuwahl für die verbleibende Wahlperiode erneut zu wählen.

Von den sieben Dienstkräften und deren Stellvertretern soll, soweit der Vorschlag der Personalversammlung es zulässt, in der laufenden Wahlperiode aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse Gronau ein Vertreter und dessen Stellvertreter gewählt werden.

(6) Gemäß § 10 Abs. 4 SpkG wird in der Sparkassensatzung die Höchstzahl der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen können, auf **acht** festgelegt. Dabei handelt es sich um

- den Landrat, der nicht zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats gewählt ist, sofern er nicht ordentliches Verwaltungsratsmitglied ist,
- die Bürgermeister der Städte Coesfeld, Dülmen, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, Vreden und **Haltern am See, sofern sie nicht ordentliche Verwaltungsratsmitglieder sind.**

## § 6 Ausschüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat bildet nach § 15 Abs. 3 SpkG einen Risikoausschuss sowie einen Haupt-/Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den von der Zweckverbandsversammlung bestellten Verwaltungsratsmitgliedern zu empfehlen, für die einzelnen Wahlperioden abwechselnd den Landrat des Kreises Borken und den Landrat des Kreises Coesfeld, **sofern sie vorsitzendes oder ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sind**, zu Vorsitzenden des Risikoausschusses und des Haupt-/Bilanzprüfungsausschusses zu wählen. Dabei soll der dem Verwaltungsrat vorsitzende Landrat gleichzeitig auch Vorsitzender des Haupt-/Bilanzprüfungsausschusses sein und der nicht zum Verwaltungsratsvorsitzenden gewählte Landrat Vorsitzender des Risikoausschusses.
- (3) Die Besetzung der Verwaltungsratsausschüsse soll - mit Ausnahme von Dienstkräften - paritätisch mit Verwaltungsratsmitgliedern aus den Kreisgebieten Borken und Coesfeld erfolgen.

## § 7 Vorstand der Sparkasse

- (1) Der Vorstand der Sparkasse Westmünsterland wird künftig bestehen aus:

Vorsitzender	Heinrich-Georg Krumme
Mitglied	Jürgen Büngeler
Mitglied	Norbert Hypki
stv. Mitglied	Heiko Hüntemann

- (2) **Es ist beabsichtigt, Herrn Olaf Büchter, bisher Vorstandsmitglied der Stadtsparkasse Haltern am See, die Aufgabe eines Regionalleiters der Sparkasse Westmünsterland in Haltern am See zu übertragen.**

## § 8 Arbeitsplätze, Unternehmensorganisation

- (1) Zu den Zielen der Sparkassenfusion gehört es, die hohe Beratungs- und Servicequalität für die Sparkassenkunden weiter zu steigern und durch das Schaffen von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen nachhaltig Beschäftigung zu sichern. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen, dass alle Dienstkräfte der **Stadtsparkasse Haltern am See** und der Sparkasse Westmünsterland nach der Vereinigung weiterbeschäftigt und keine fusionsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden sollen. Den Dienstkräften beider Institute wird zugesichert, dass sie nicht wegen des Zusammenschlusses gehaltlich schlechter gestellt oder entlassen werden. Soweit die Umsetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu anderen Standorten erforderlich ist, sollen neue Einsatzstellen sozialverträglich ausgewählt und der neue Einsatz entsprechend der Qualifikation erfolgen.

## § 9 Stiftungen, Spenden, Sponsoring

- (1) Als Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft nehmen die **Stadtsparkasse Haltern am See** und die Sparkasse Westmünsterland eine besondere Verantwortung in Wirtschaft, Gesellschaft und Region wahr. Ihr Zusammenschluss soll die dauerhafte Sicherung und den Ausbau des Engagements fördern. Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass die Maßnahmen der Sparkassen zur Wirtschafts- und Strukturförderung, die Spenden für

gemeinnützige Zwecke und das Sponsoring fortgeführt und im Rahmen der Möglichkeiten erweitert werden.

- (2) Ebenso werden die von der **Stadtparkasse Haltern am See** und der Sparkasse Westmünsterland (bzw. ihren Vorgängerinstituten) errichteten Stiftungen fortgeführt. Die Besetzung des Kuratoriums der **Stiftung der Stadtparkasse Haltern zur Förderung von Kunst und Kultur** wird weiterhin aus Haltern am See bestimmt. Die Benennung von Stiftungsorganmitgliedern erfolgt wie folgt: Das Kuratorium wird vom **Rat der Stadt Haltern am See** gewählt. Die Satzung der Sparkassenstiftung ist entsprechend anzupassen, soweit stiftungsrechtlich möglich.
- (3) Die Aufwendungen der Sparkasse für Spenden und Sponsoring in den Kommunen des Geschäftsgebiets sollen näherungsweise den Anteilsverhältnissen entsprechen. Die Zweckerträge aus der Sparlotterie der Sparkassen wird die Sparkasse Westmünsterland entsprechend dem Ort des Lotterielosverkaufes in der jeweiligen Kommune ihres Geschäftsgebiets einsetzen.

## **§ 10 Sparkassenbeirat**

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland hat einen Beirat gebildet, der den Vorstand der Sparkasse aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region berät und unterstützt und den Kontakt der Sparkasse zu Wirtschaft und Bevölkerung nutzbringend vertieft. Der Beirat kann Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Sparkassenarbeit unterbreiten.
- (2) Mitglieder des Beirates sind unter anderem die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen die Sparkasse Westmünsterland mit einem Beratungscenter vertreten ist sowie jeweils ein Vertreter aus den Stadt- bzw. Gemeinderäten. Zusätzliche Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft können berufen werden, wenn sie überörtliche Funktionen wahrnehmen.

Für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode entsendet die **Stadt Haltern am See** über die beiden satzungsgemäßen Mitglieder hinaus **zwei weitere Vertreter** in den Sparkassenbeirat. Weitere Vertreter mit überörtlichen Funktionen sind möglich.

## **§ 11 Öffnungsklausel**

Der Sparkassenzweckverband soll weiterhin Grundlage für eine sinnvolle Fortentwicklung des regionalen Sparkassenwesens bilden. Die Vertragsparteien stimmen demgemäß darin überein, dass anderen Gebietskörperschaften oder anderen Sparkassenzweckverbänden, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme ermöglicht wird.

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass in diesem Fall bei der Besetzung von Gremien und Funktionen die bisherigen und die neuen Verbandsmitglieder entsprechend ihren Anteilen im Sinne von § 3 dieses Vertrages angemessen berücksichtigt werden. Der Sparkassenzweckverband wird ermächtigt, für die Vertragsparteien entsprechende Verhandlungen zu führen und Verträge zu schließen.

## **§ 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt, sollte sich herausstellen, dass der Vertrag eine Lücke enthält.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Haltern am See, den 22. Juni 2023

**Stadt Haltern am See**

---

**Andreas Stegemann**

**Bürgermeister**

**Sparkassenzweckverband Westmünsterland**

---

**Dr. Christian Schulze Pellengahr**

Landrat des Kreises Coesfeld  
Verbandsvorsteher

**Dr. Kai Zwicker**

Landrat des Kreises Borken  
Vorsitzender der Versammlung